

die Fz aufzustellen sind (§ 41 III Nr 7). **Parkplatzmarkierungen:** § 41 Rz 248 p [vor Z 299]. **Öffentliche Parkplätze** sind die durch Z 314 bezeichneten Flächen, außerdem solche, die mit Duldung des Eigentümers üblicherweise zum Parken benutzt werden (§ 1 Rz 13 ff), zB der Parkplatz für Gäste einer Gastwirtschaft, BGHSt 16 7, NJW 61 1124, allgemein zugängliche Parkhausstellflächen, Kar VM 78 12. Private FzBewachung auf öffentlichen VFlächen ist Sondernutzung und daher unzulässig, BVerwG VM 70 70. Auf öffentlichem VGrund dürfen daher keine gebührenpflichtigen Parkplätze eingerichtet werden, Bewachung ist dort nur auf Wunsch des Benutzers zulässig, BVerwG VM 70 70, s MDR 57 149 (Bettermann, Blomeyer), Bouska VD 70 129. Ein Privatgrundstück kann zum Parken derart allgemein freigegeben werden, dass es während der Dienststunden nur Bediensteten offensteht, Bay VRS 41 42. Eine widerruflich dem Verkehr überlassene Fläche darf wieder abgetrennt und als Behördenparkplatz verwendet werden, OVG Münster VRS 42 397. Zur Verkleinerung eines dem öffentlichen V tatsächlich überlassenen Parkplatzes, BVerwG NJW 74 1916. Ist ein Parkplatz nur über den Gehsteig erreichbar, so darf dieser überquert werden, Mü NJW 51 123. Geschwindigkeit auf Parkplätzen: § 8 Rz 31 a. Verstellte Einfahrt: Rz 46, 47. Unwirksame Haftungsfreizeichnung des Parkplatzeigentümers, LG Hb VersR 67 1163. Zur Verkehrssicherungspflicht und Haftung des Unternehmers auf einem Betriebsparkplatz, BAG JZ 75 675. Besondere Kennzeichnung von Stadtrandparkplätzen im Park-and-ride-System, VZ 316. Vorfahrt auf Parkplätzen: § 8 Rz 31 a. *Wiethaup*, Lärmstörungen durch einen öffentlichen Parkplatz, DAR 73 93.

- 57a **8. Vor Bordsteinabsenkungen** (III Nr 9) darf nicht geparkt werden. Die Vorschrift gilt nur für die Fahrbahn („vor“ Bordsteinabsenkungen; VG Schwerin DAR 98 405, *Huppertz DNP 94 302*), ist aber bereits dann verletzt, wenn das Fz teilweise auch auf dem Bordstein oder dem Gehweg steht (VG Schwerin DAR 98 405). **Ist der Bordstein auf längere Strecke flach (oder das Fahrbahnniveau angehoben), so handelt es sich nicht um eine „Bordsteinabsenkung“** (Kö DAR 97 79, *Huppertz DNP 94 302*); das Verbot gilt vielmehr nur dort, wo ein vom übrigen Bordsteinverlauf deutlich abgegrenzter Bereich abgesenkt ist (Kö DAR 97 79, *Berr/H/Schäpe 246 c*). Nur diese Auslegung entspricht dem Begriff der „Absenkung“ und dem Gesetzeszweck (Begr, Rz 13/14; LG Paderborn NZV 03 40, *Bouska DAR 98 385* [jeweils zu § 10]), wobei allerdings eine Eingrenzung auf nur etwa 1 PkwLänge (Kö DAR 97 79) zu eng sein dürfte (*Huppertz DAR 97 505*). **Ob die Absenkung die Zufahrt zu einer Grundstückseinfahrt bildet, ist ohne Bedeutung** (*Hentschel NJW 92 2062*). **Die Regelung dient der erleichterten Auf- und Abfahrt von Rollstuhlfahrern** (Begr, Rz 13/14). Das an sich erlaubte Parken vor Grundstückseinfahrten durch den Berechtigten (s Rz 47) verstößt bei abgesenktem Bordstein gegen III Nr 9, der für diesen Fall keine Ausnahme enthält (*Berr/H/Schäpe 246 d*, *Huppertz DNP 94 302*, *Lewin PVT 94 199*, aM *Bouska DAR 92 284*), jedoch wird weitestgehend von § 47 OWiG Gebrauch zu machen sein (*Hentschel NJW 92 2062*).

Lit: *Huppertz*, Verbotswidriges Parken vor Bordsteinabsenkungen, DNP 94 302. *Derselbe*, Parken vor Bordsteinabsenkungen, DAR 97 504. *Lewin*, Parken vor Bordsteinabsenkungen, PVT 94 193.

- 58 **9. Rechte Seitenstreifen** sind bei ausreichender Tragfähigkeit zum Parken zu benutzen (Abs IV S 1), nicht aber rechts verlaufende Radwege, Ce VRS 45 469, Gehwege (Rz 55) oder ersichtlich nur dem Gehen gewidmete Grundstücke, Ol VRS 25 369. Seitenstreifen sind befahrbare Flächen unmittelbar neben der Fahrbahn, § 2 Rz 25, auch **Park- und Ladebuchten und -streifen** für den ruhenden Verkehr (IV Satz 1), Bay VRS 68 139, Kö VRS 102 469, Dü VRS 75 224, *Bouska DAR 72 255*, nicht Flächen jenseits von Sonderwegen, Grünstreifen, die durch Anlage oder Bewuchs dem Verkehr offensichtlich entzogen oder durch unversenkte Bordsteine von Fahrflächen getrennt sind, Kö VRS 65 156, Kar NZV 91 39, Dü NZV 93 161 (krit *Kullik PVT 93 70*), NZV 97 189, *Hauser DAR 84 273*; Parken außerhalb öffentlichen VRaums ist in der StVO nicht geregelt, Kö VRS 65 156, Hb VM 88 94, Kar NZV 91 39, Dü NZV 93 161, s auch Rz 58 d, 61. Ein Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg, nicht durch eine Bordschwelle von der Fahrbahn getrennt, aber benutzbar und breit genug, muss auch bei Aufstellung des Z 283 ohne Zusatzschild zum Parken benutzt werden, Ce VRS 45 469. Ist der Seitenstreifen zum Parken nicht breit genug, so verletzt der in die Fahrbahn hineinragende Parkende nicht § 12, Sa VM 75 60, anders bei Z 283 (Verstoß gegen Abs I Nr 6 a), Ce VRS 45 469. Das Zusatzschild „auf dem Seitenstreifen“ zu Z 286 gilt auch für Parkbuchten als Teile des Seitenstreifens, Rz 29. Auf dem Seitenstreifen ist so scharf rechts wie möglich zu parken (Rz 58 c); teilweise Mitbenutzung der Fahrbahn bei ausreichendem Platz auf dem Seitenstreifen (Parkbucht) verstößt gegen Abs IV S 1, Dü VRS 75 224, erst recht das Parken vollständig neben

dem Seiten-(Parkbarkeit, zB infolge Seitenstreifens, geparkt wird, Kö Nr 3.

Linke Seiten streifen liegen, in Einzelfällen erlaubt, entgegen der allgemeinen Begr (Rz 6) aus dem Parkstreifen hinaus

Am rechten Seitenstreifen ist nicht ausreichend Platz für die Normalspur zu schaffen (NJW 62 407, *Li*). Das Parken auf dem rechten Seitenstreifen (IV 1), KG VRS 102 469, Baustellenabgrenzung (krit *Hauser DAR 98 385*) ist ihrerseits ein Verstoß gegen Abs IV S 1, Bay VRS 64 380. Bei Parken in Linien sind die Einfahrtmündungen und Kreuzungen einmündungsgerecht zu gestalten, wenn sie geparkt werden, wenn die Einfahrtmündungen offen sind, Bay VRS 64 380. Kein erlaubtes Parken vor Grundstückseinfahrten (**baulich voneinander** getrennt), Bay VRS 64 380, VRS 102 469, soweit Parken über dem Seitenstreifen abladens am Mittelstreifen auf der linken und auf der rechten Seite des öffentlichen VRaums, s Rz 181 Z 325/32

Platzsparend ist das Parken auf dem rechten Seitenstreifen (Rz 58 d), so scharf rechts wie möglich zu beachten. Platz für die Sachlage so geringfügig ist und spätere FzTypen (unter anderem auch Lastenbleiben, KG VRS 102 469) und hinten von entgegenkommenden Fahrzeugen nicht zu beeinträchtigen (mehrmals dies in der Literatur Grund mehr als 1 m). Einiges Manövrieren beim Zugang zum Seitenstreifen ist möglich. Wer in dieser Sachlage Flächen nicht vorgewiesen hat, muss

Schräg- oder schräg zum Seitenstreifen Parkraumausnutzung (Rz 75), und auf breitere Seitenstreifen etwa vorhandener Seitenstreifen zu werden, doch muss